

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

04. Mai 2012

**Kernkraftwerk Unterweser (KKU)
Antrag nach § 7 (3) AtG zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage
(KKU-GEN-2012-01)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der 13. Novelle des Atomgesetzes vom 31.07.2011 ist für das KKK aufgrund § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 AtG die Berechtigung zum Leistungsbetrieb erloschen. Gegen diese Regelung hat die E.ON Kernkraft GmbH zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde eingereicht. Der zeitliche Verlauf dieses Verfassungsbeschwerdeverfahrens und insbesondere der Zeitpunkt der inhaltlichen Entscheidung sind für uns derzeit jedoch nicht absehbar.

Wir haben diese Situation unternehmerisch bewertet und uns entschlossen, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Anlage nach § 7 (3) AtG zum jetzigen Zeitpunkt hiermit zu beantragen. Gleichwohl behalten wir uns insbesondere vor dem Hintergrund des o. g. Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor, diesen Antrag zurückzuziehen.

Vor dem o. g. Hintergrund möchten wir Sie bitten, die Genehmigung, einschließlich der damit einhergehenden Änderungen der Betriebsgenehmigungen, unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass diese erst wirksam werden, nachdem wir Ihnen gegenüber verbindlich erklärt haben, den Leistungsbetrieb des KKK endgültig nicht wieder aufzunehmen.

Eine weitere maßgebliche Randbedingung für unsere Entscheidung zum direkten Abbau unseres Kraftwerks ist die zeit- und bedarfsgerechte Verfügbarkeit der erforderlichen Endlagerkapazitäten für die bei dem Abbau anfallenden radioaktiven Abfälle. Sollte sich abzeichnen, dass das Endlager Konrad entgegen den derzeitigen Annahmen erst deutlich nach 2018 tatsächlich zur Verfügung stehen sollte, so würde eine grundlegende Prämisse unserer Entscheidung in Frage gestellt werden. Daher müssen wir uns auch für diesen Fall vorbehalten, diesen Antrag zurückzuziehen.

Global Unit Generation
Genehmigung

E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover
www.eon.com

Jens Adler
T 05 11-4 39-27 67
F 05 11-4 39-41 87
Jens.Adler@eon.com

Unser Zeichen TRG-Adr/Kan

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. E.h. Bernhard Fischer

Geschäftsführer:
Dr. Ralf Güldner
(Vorsitzender)
Bernd Güthoff
Dirk Jost

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 58469

I. Darstellung des Vorhabens, vorgesehene Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen

Vor der Nutzung einer Genehmigung nach § 7 (3) AtG wollen wir unter der bestehenden Dauerbetriebsgenehmigung vorbereitende Arbeiten für den Abbau der Anlage durchführen. Insbesondere werden in dieser Zeit die Brennelemente (BE) von der Anlage abtransportiert.

Die Stilllegung und der Abbau von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage sollen in sinnvoll aufeinander abgestimmten Teilschritten, sog. Abbauphasen erfolgen. Davon sind zwei Phasen auf der Grundlage voneinander unabhängiger atomrechtlicher Genehmigungen und unter atomrechtlicher Aufsicht vorgesehen.

Nach Abtransport der BE ist zu Beginn der ersten Phase das Aktivitätsinventar der Anlage um ca. 99 % reduziert. Die für die Abbauarbeiten der Phase 1 vorgesehenen Bereiche der Anlage sind nicht kontaminierte, kontaminierte und aktivierte Anlagenteile (z. B. auch RDB-Einbauten), die für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden.

Da ein geringer Teil des Kernbrennstoffs in Form von Defektstäben zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht aus der Anlage abtransportiert werden kann und sich im Brennelemente-Lagerbecken befindet, werden im Bereich des Reaktor- und des Abstellraums nur Abbaumaßnahmen mit Rückwirkungsfreiheit auf die dann noch einzuhaltenden Schutzziele ausgeführt.

Der Umfang der Defektstäbe entspricht ca. 1/3 eines Brennelementes von derzeit insgesamt 565 Brennelementen im KKK. Diese Menge an bestrahltem Kernbrennstoff ist jedoch so gering, dass für die Nachwärmeabfuhr keine Kühlsysteme mehr erforderlich sein werden.

Nach Herstellung der endgültigen Brennstoff-Freiheit erfolgt in der 2. Phase der Abbau von RDB, Bioschild und weiteren aktivierten Anlagenteilen sowie der Bereiche um das BE-Lagerbecken, den Abstell- und den Reaktor-Raum. Weiterhin erfolgen in dieser Phase das Restfreiräumen der Räume im Kontrollbereich und der Nachweis der Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKK aus der atomrechtlichen Überwachung.

Die beiden geplanten Phasen können sich überlappen und laufen teilweise parallel ab.

Danach soll in einer letzten Phase der Abriss der Gebäude nach Maßgabe des dafür einschlägigen Rechts durchgeführt werden.

Da momentan kein Bundesendlager für die anfallenden und vorhandenen radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau des KKK zur Verfügung steht und insbesondere auch das Endlager Konrad zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht betriebs- und annahmefähig ist, sollen die am Standort KKK vorhandenen sowie noch zusätzlich einzurichtenden Lagermöglichkeiten, z. B. durch die Nutzungsänderung von Raumbereichen, und die extern vorhandenen Lager für radioaktive Abfälle genutzt werden.

Die für eine Endlagerung vorbereiteten, konditionierten oder vorkonditionierten Abfälle sollen solange gelagert werden, bis sie an ein Bundesendlager abgegeben werden können.

II. Antrag zu Stilllegung und Abbau der Anlage und Anlagenteilen

Die nachfolgenden Inhalte beziehen sich auf den Anlagenzustand nach dem Entfernen der Brennelemente aus dem Reaktorgebäude. Die derzeit in Köchern gelagerten defekten Brennelementstäbe im Umfang von ca. 1/3 eines Brennelementes sind in der ersten Phase wahrscheinlich noch in der Anlage.

Konkret beantragen wir hiermit Folgendes gemäß § 7 (3) AtG:

1. Den Restbetrieb der Anlage KKV mit folgenden Inhalten:

- Stilllegung des Kernkraftwerkes Unterweser und die Ablösung der Regelungen und Gestattungen der bestehenden Betriebsgenehmigungen zum nuklearen Betrieb der Anlage durch eine Stilllegungsgenehmigung, wobei Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten in dem Restbetrieb der Anlage unberührt und wirksam bleiben, soweit sie nicht durch die beantragte Stilllegungsgenehmigung ersetzt oder geändert werden.
- Restbetrieb, d. h. Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der Aktivitätsrückhaltung während der Stilllegung und des Abbaues von Anlagenteilen erforderlich sind und der Betrieb von Ersatzsystemen, sowie der Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch die beantragte Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das beantragte Vorhaben nicht mehr relevant sind.
- Anpassungen des Betriebes und der Nutzung von Systemen, Komponenten und Räumen an den Stand des Abbaus.
- Errichtung und Einbringen von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb.
- Durchführung der für den Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen erforderlichen Arbeiten einschließlich des in diesem Zusammenhang stehenden Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß StrlSchV, in Ergänzung zu dem von den bestehenden Genehmigungen erfassten Umgang mit radioaktiven Stoffen.
- die Nutzung externer Entsorgungsdienstleistungen an anderen Standorten unter den dort geltenden Genehmigungen.

- Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft mit bis zu folgenden Grenzwerten für die Ableitungen:

Radioaktive Aerosole:

| | |
|--|-------------|
| innerhalb eines Kalenderjahres | 9,25 E 9 Bq |
| innerhalb von 26 aufeinanderfolgenden Wochen | 4,63 E 9 Bq |
| innerhalb von einer Woche (7 Tage) | 6,5 E 8 Bq |

Radioaktive Gase:

| | |
|--------------------------------|-------------|
| innerhalb eines Kalenderjahres | 2,0 E 13 Bq |
| innerhalb von zwei Quartalen | 1,0 E 13 Bq |

Anmerkung:

Die Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser bleibt vorerst unverändert. Sie ist in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt und wird an den Abbaufortschritt angepasst.

- Nutzungsänderung, d.h. Freiräumen, Einrichtung und Nutzung von Raumbereichen z.B. für den Betrieb von Anlagen zum Abbau und zur weiteren Bearbeitung von Reststoffen innerhalb des Kontrollbereiches.
- den Ausbau und die Einrichtung von Transportwegen für den Transport von Material und zur Vereinfachung der Behebungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängenden Änderungen der Anlage.

2. den Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, Abbau-Phase 1

Der Umfang des Abbaus umfasst neben nicht kontaminierten auch kontaminierte und aktivierte Anlagenteile im Kontrollbereich, z. B. auch die RDB-Einbauten, sowie andere atomrechtlich genehmigte Anlagenteile, eine nähere Konkretisierung des Umfangs erfolgt nachfolgend im Verfahren.

Weiterhin gehören zu den zum Abbau beantragten Anlagenteilen diejenigen, die im Rahmen der Nutzungsänderungen und beim Ausbau der Transportwege abgebaut werden müssen und nicht mehr für den Restbetrieb benötigt werden.

Außerdem unterfallen dem beantragten Abbau auch die Systeme und Komponenten, die auf der Grundlage der mit diesem Antrag beantragten Genehmigung für die Durchführung des Abbaus errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

III. Beabsichtigte Struktur der Beantragung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen in der ersten Phase werden wir Ihnen auch unser gesamtes Vorhaben vorstellen. Hierzu werden wir in weiteren Antragsunterlagen auch die insgesamt geplanten

ten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage beziehungsweise Anlagenteilen aufzeigen und darlegen, dass die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen vorgesehen ist.

Gleichzeitig werden wir die Umweltverträglichkeit des gesamten Vorhabens zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage untersuchen und Ihnen in weiteren Unterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umweltschutzgüter darlegen.

Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 (3) in Verbindung mit § 7 (2) AtG werden wir Folgendes darlegen:

- Verantwortliche und sonst tätige Personen

Als verantwortliche und sonst tätige Personen werden weitgehend Personen tätig, die bereits für den Leistungsbetrieb zuständig waren. Soweit Änderungen vorgesehen sind, wird die Zuverlässigkeit und Fachkunde der verantwortlichen Personen und die Fachkunde der sonst tätigen Personen in einer gesonderten Unterlage beschrieben.

- Vorsorge gegen Schäden

Zum Nachweis, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Stilllegung, dem beantragten Abbau von Anlagenteilen und dem Restbetrieb getroffen ist, werden weitere Unterlagen vorgelegt:

- In einem Sicherheitsbericht werden wir die gemäß AtVfV erforderlichen Aspekte des Vorhabens beschreiben.
- In weiteren Unterlagen werden wir Ihnen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darlegen.

- Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD)

Der nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG erforderliche Schutz gegen SEWD wird dem jeweiligen Anlagenzustand angepasst. Die vom Stand der jeweiligen Abbaumaßnahmen her erforderlichen Anlagensicherungsmaßnahmen werden in einer entsprechenden Unterlage beschrieben.

- Deckungsvorsorge

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im KKV bleibt unverändert, solange sich Kernbrennstoff auf der Anlage befindet. Danach werden wir die Anpassung der Deckungsvorsorge gemäß AtDeckV beantragen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir einen weiteren Antrag auf Genehmigung nach § 7 (3) AtG zu

- Abbau von restlichen Anlagenteilen (auch RDB und Bioschild) mit dem Ziel des Restfreiräumens der Anlage
- Nachweis der Freigabefähigkeit von Gebäuden und des Geländes

stellen, mit dem Ziel der Entlassung der Anlage KKV aus der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen nach § 7 AtG.

Bestimmte atomrechtliche Pflichten, u. a. zur Dokumentation, gelten über den Zeitpunkt der Entlassung der Anlage KKV aus der Aufsicht fort.

Aus organisatorischen Gründen werden wir dieses Genehmigungsverfahren unter der Kennzeichnung

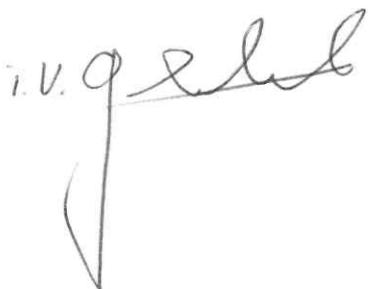
KKU-GEN-2012-01

führen. Wir bitten Sie, diese Kennzeichnung im Betreff Ihrer diesbezüglichen Schreiben mit aufzuführen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Kernkraft GmbH

i. V. g. 

: 